

Geheimhaltungsvereinbarung

(Stand: Oktober 2018)

I. Parteien

Amkou Control GmbH, Felix-Wankel-Str. 9-11, 59174 Kamen

-nachfolgend „Kunde“ genannt-

und

-nachfolgend „Lieferant“ genannt-

II. Ausgangslage und Zweck

Anlässlich der vertraglichen Beziehungen der Parteien werden dem Lieferanten vertrauliche Informationen technischer und/oder wirtschaftlicher Art mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise von dem Kunden zugänglich gemacht.

Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Kunden wird Folgendes vereinbart:

III. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm von dem Kunden zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass andere als die unter IV. 1. aufgeführten Mitarbeiter und Beauftragte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen erhalten.

Anderen als den unter IV. 1. aufgeführten Dritten (Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstigen vom Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag des Kunden befasste Dritte) darf der Lieferant die überlassenen vertraulichen Informationen bzw. Geheimhaltungsgegenstände oder Teile davon nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zugänglich machen.

Dies gilt nicht, wenn der Lieferant zur Offenbarung gesetzlich verpflichtet ist oder es sich bei den Dritten um Personen handelt, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

IV. Personenkreis der Geheimhaltungsträger

1. Neben dem Lieferanten sind auch seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige vom Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag des Kunden befasste Dritte, die aufgrund ihrer Tätigkeit verwertbare Kenntnisse von dem Geheimhaltungsgegenstand erlangen, zur Geheimhaltung verpflichtet.

Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern und Beauftragten offenbaren, die arbeitsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind bzw. mit denen er entsprechende Geheimhaltungsregelungen getroffen hat.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, dem genannten Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

V. Gegenstand und Umfang der Geheimhaltung, Untersagung der Veröffentlichung von für den Kunden zu bearbeitenden oder zu sortierenden Produkte

1. Gegenstand der Geheimhaltung sind alle dem Lieferanten von dem Kunden offenbarten vertraulichen Informationen.

Darunter fallen alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden sowie alle sonstigen als vertraulich bezeichneten Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden.

Der Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen insbesondere alle vertraulichen technischen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Betriebsanleitungen, Muster und Modelle betreffend das Know-How des Kunden, welche dem Lieferanten von dem Kunden anlässlich der Vertragsbeziehungen der Parteien zugänglich ge-



macht oder übergeben werden oder bereits zugänglich gemacht oder übergeben worden sind.

Für die Verschwiegenheitsverpflichtung des Lieferanten ist es irrelevant, ob es sich dabei um immaterialgüterrechtlich geschütztes oder ungeschütztes Know-How handelt.

2. Dem Lieferanten ist es untersagt, für den Kunden gefertigte Produkte oder Teile davon zu veröffentlichen. Insbesondere ist es dem Lieferanten daher untersagt, für den Kunden gefertigte Produkte oder Teile davon abzubilden oder zu Werbezwecken oder als Ausstellungsstücke oder Muster zu verwenden – gleich in welcher Form und über welches Medium (z. B. als gedruckte Werbemittel, im Internet oder sonst in digitaler Form). Der Lieferant ist nur dann zu einer Veröffentlichung von für den Kunden gefertigte Produkte oder Teilen davon berechtigt, wenn der Kunde zuvor dieser Form der Veröffentlichung dieses Produktes oder Teils davon ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Auch die Zusammenarbeit betreffende mündliche Erläuterungen fallen unter die Geheimhaltungspflicht, sofern sie von dem Kunden als vertraulich bezeichnet werden.

4. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht solche Informationen,

a) die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder während der Vertragsbeziehungen der Parteien öffentlich bekannt werden, ohne dass der Lieferant oder seine Mitarbeiter dies zu vertreten hätte; oder

b) die dem Lieferanten im Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt bzw. in seinem Besitz waren und ihm nicht direkt oder indirekt mit der Verpflichtung, insoweit Verschwiegenheit zu bewahren, bekannt oder bekannt gemacht wurden oder ihm während der Vertragsbeziehungen der Parteien ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen bekannt werden.

Die Beweislast dafür, dass die ihm von dem Kunden zugänglich gemachten Informationen nicht bzw. nicht mehr vertraulich in diesem Sinne sind, trägt der Lieferant.

5. Falls dem Lieferanten ihm zur Verfügung gestellte vertrauliche Informationen bereits bekannt sind oder ihm diese bekannt werden, wird er den Kunden hierüber unverzüglich in Textform benachrichtigen.



6. Der Lieferant wird alle ihm von dem Kunden zugänglich gemachten Informationen streng vertraulich behandeln, sie sicher aufbewahren und sie innerhalb seines Unternehmens nicht unnötig verbreiten.

Er wird diese Informationen nicht pflichtwidrig an Dritte weitergeben.

Verkörperte vertrauliche Informationen, insbesondere in Form von schriftlichen Unterlagen, Datenträgern oder Gegenständen, sind stets mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Die Herstellung von Vervielfältigungen, gleich welcher Art, ist auf das für die Vertragserfüllung des Lieferanten gegenüber dem Kunden zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

7. Der Lieferant wird alle ihm im Verlauf der Zusammenarbeit überlassenen Verkörperungen von vertraulichen Informationen, einschließlich etwaiger Vervielfältigungen, am Ende der Vertragsbeziehung der Parteien unaufgefordert an den Kunden zurückgeben oder nach Wahl des Kunden vernichten. Eine gewünschte Vernichtung ist in Textform nachzuweisen.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist der Lieferant während der laufenden Vertragsbeziehung zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen des Kunden an ihn gestellt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

8. Weitergehende gesetzliche Geheimhaltungspflichten des Lieferanten werden durch diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt.

VI. Verwertungsverbot

Sämtliche Rechte an vertraulichen Informationen des Kunden verbleiben ausschließlich bei diesem.

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm überlassenen vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des vertraglichen Auftrages zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, diese vertraulichen Informationen zu eigenen oder fremden Zwecken, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, gewerblich zu verwerten oder gewerbliche Schutzrechte auf den Geheimhaltungsgegenstand oder Teile davon anzumelden.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen der Parteien.

VII. Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Parteien in Kraft.

Die Parteien können die Geheimhaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten für ihm während der Wirksamkeit der Vertraulichkeitserklärung zugänglich gemachte vertrauliche Informationen sowie die Verpflichtung des Lieferanten, für den Kunden gefertigte Produkte oder Teile davon nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden zu veröffentlichen, bleiben von einer Kündigung unberührt und bestehen somit auch noch nach der Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung fort.

Die Vereinbarung endet auch ohne Kündigung, wenn die letzte Lieferung des Lieferanten an Kunden mehr als fünf Jahre zurückliegt.

VIII. Folge von Pflichtverletzungen

Im Fall der schuldhaften Verletzung einer der vorstehend festgelegten Pflichten wird der Lieferant dem Kunden den hierdurch tatsächlich entstehenden Schaden ersetzen.

IX. Schriftformklausel

Alle Änderungen, Ergänzungen und die Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien verzichtet werden.

X. Wirkung zugunsten weiterer Unternehmen des Kunden

1. Aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB auch alle anderen derzeit bestehenden Unternehmen des Kunden berechtigt, sofern diese vom Kunden dem Lieferanten in Textform mitgeteilt werden.



2. Für künftig nach Abschluss dieser Vereinbarung neu zum Kunden hinzukommende Unternehmen gilt diese Berechtigung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zugehörigkeit des jeweiligen Unternehmens zum Kunden dem Lieferanten von diesem in Textform angezeigt wird.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft. Die ungültige Bestimmung ist in Übereinstimmung mit der Absicht und dem Zweck dieser Vereinbarung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.

XII. Anwendbares Recht

Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Privatrecht und die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

Kamen, den

....., den

